Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 43. **Jahrgang 1889.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

992. 953. Das zu Berlin am 15. Oktober 1889 ausgegebene 25. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9358. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düsseldorf und Waldbroel. Vom 2. Oktober 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

993. 957. Wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1880.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. December 1899, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom **2. December d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1889.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Oktober 1889. I. 1973.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Steuerkassen des Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Anweisungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1889. III. V. 7804.

Königliche Regierung. J. V.: Koenigs.

994. 949. Nach dem Antrage der Gemeindebehörde zu Werden wird die Erhebung des Brückgeldes daselbst (Tarif vom 10. Februar 1857 Amtsbl. p. 141) zu Ende dieses Monats eingestellt.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1889. I. III. a. 3708.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

995. 955. Auf Anordnung der Herren Ressort-Minister wird der bei Einführung des Fährtarifs vom 7. November 1885 (Amtsbl. p. 368) für die Privatfähren zu Rheindorf, Hiltorf, Monheim, Ausleger (bei Bürgel), Gügt, (bei Mickeln), Himmelgeist, Hamm und Rees noch zugelassene Ausnahms-Satz bei Pos. IIa des Tarifs (Pferde und Maulthiere) von 30 Pfg. auf den Normalsatz von 25 Pfg. ermäßigt.

Diese Ermäßigung tritt in Kraft, sobald diese Anordnung im Kreisblatte veröffentlicht sein wird.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1889. I. III. a. 5916.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

996. 959. In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 29. Oktober 1875 über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz bringe ich nachstehend die Uebersicht der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einnahmen und Ausgaben bei den resp. Entschädigungsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 zur öffentlichen Kenntniß:

	Entschädigungsfonds für Pferde ℳ	₰	Rindvieh ℳ	₰
A. Einnahme.				
1. Bestand aus 1887/88 . . .	—	—	—	—
2. Zinsen der als Reservefonds rentbar angelegten Bestände .	2 416	2	15 718	72
3. Abgaben der Viehbesitzer (für Pferde 30 Pf., für Rindvieh 5 Pf.)	43 595	52	50 129	71
Summe der Einnahme . .	46 011	54	65 848	43
B. Ausgabe.				
1. 10% Veranlagungskosten und Hebegebühren von der Einnahme ad pos. 3	4 359	55	5 013	40
2. 5% Verwaltungskosten für die Central-Verwaltung von den Zinsen des Reservefonds und von den nach Abzug der Veranlagungs- ꝛc. Kosten verbleibenden Abgaben für Pferde- ꝛc. und Rindvieh	2 082	59	3 041	96
3. Druckkosten	79	65	79	65
4. Entschädigung an Viehbesitzer	31 732	53	4 079	20
5. Zur rentbaren Anlegung der Bestände	7 757	22	53 634	22
Summe der Ausgabe . .	46 011	54	65 848	43
Die Einnahme beträgt . .	46 011	54	65 848	43
„ Ausgabe „ . .	46 011	54	65 848	34
Mithin Bestand . .	—	—	—	—
An Effekten sind vorhanden . .	91 356	88	581 194	95

Die getödteten Thiere und die hierfür gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

	Zahl der getödteten Pferde.	Betrag der gezahlten Entschädigung. ℳ	₰	Zahl der getödteten Rinder.	Betrag der gezahlten Entschädigung. ℳ	₰
1. Regierungsbezirk Aachen . .	9	6 012	50	—	—	—
2. Regierungsbezirk Coblenz .	6	2 638	74	13	2 915	20
3. Regierungsbezirk Köln . .	1	375	—	—	—	—
4. Regierungsbezirk Düsseldorf.	34	15 448	75	6	1 164	—
5. Regierungsbezirk Trier . .	18	7 257	54	—	—	—
Summe	68	31 732	53	19	4 079	20

Düsseldorf, den 10. Oktober 1889. IV. Nr. 5459.
Der Landesdirektor der Rheinprovinz. J. V.: Klausener

997. 950. An der Taubstummenanstalt zu Neuwied soll am 4. Juli 1890 gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer an Taubstummenanstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummenanstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens 2 Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 20. December 1889 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;
4. ein amtliches Führungszeugniß;
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine andern, als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung giebt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 1. Oktober 1889. J.-Nr. 9862 S. C.
Königliches Provinzial-Schulkollegium:
von Puttkamer.

998. 963. Die in der Beilage zu der gegenwärtigen Nummer des Amtsblattes enthaltenen Statuten und die von dem Herrn Minister des Innern unter dem 1. September d. J. ertheilte Konzession der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin i. M. zum Geschäftsbetriebe in Preußen, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1889. I. III. B. 5674.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

999. 956. **Erektions-Urkunde.**

Nachdem auf Grund der Beschlüsse der größeren Vertretung der Kirchen- und Pfarrgemeinde Meiderich vom 12. Juni und vom 7. August 1888 die Errichtung einer dritten Pfarrstelle daselbst an Stelle der früheren Hülfspredigerstelle durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 11. Februar 1889 Nr. 353 E. O. genehmigt, und dieselbe zum ersten Male auf Grund jener Beschlüsse dem bisherigen Hülfsprediger der Gemeinde übertragen worden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist, wird nachträglich hierüber Folgendes urkundlich festgesetzt:

§. 1. In der evangelischen Kirchen- und Pfarrgemeinde Meiderich (Kreis und Kreissynode Duisburg) ist eine dritte Pfarrstelle errichtet worden, deren Inhaber zu den beiden anderen Pfarrern der Gemeinde in einem coordinirten Verhältniß steht. Die amtlichen Rechte und Pflichten desselben sind vorbehaltlich späterer Aenderungen zunächst durch eine nach §. 60 der Kirchenordnung ausgefertigte Berufsurkunde festgestellt worden.

§. 2. Das Einkommen des dritten Pfarrers beträgt incl. einer Miethsentschädigung von 600 Mark einstweilen 3000 Mark, wobei die Stolgebühren nach sechsjährigem Durchschnitt zu 430 Mark berechnet sind. Dasselbe ist im Uebrigen durch Kirchensteuer aufzubringen.

§. 3. In Gemäßheit der Eingangs gedachten Beschlüsse ist in die neu errichtete Pfarrstelle zunächst der bisherige Hülfsprediger Johannes Hosius eingerückt. In Zukunft erfolgt die Besetzung derselben durch Wahl der Gemeinde.

Coblenz, den 4. Oktober 1889. J.-Nr. 11544 C.
(L. S.) Königliches Konsistorium: Snethlage.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1889. II. B. 3144.
Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und
(L. S.) Schulwesen: von Terpitz.

1000. 958.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 42. Jahreswoche vom 13. bis 19. Oktober.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	2	—	13	1	1	—
Cleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	7	—	7	—	4	3	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	1	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	5	—	10	2	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	1	—	5	—	1	—	1	1
do. (Stadt) .	—	—	—	—	25	4	—	—	—	—	3	—	2	—	5	—	1	—
Geldern . .	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	3	—	—	—	6	2	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	3	—	—	—	15	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	2	1	4	1	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	8	—	2	—	2	1	1	—
Remscheid . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5	—	7	—	20	1	—	—
Summe	—	—	—	—	85	11	—	—	—	—	53	—	38	1	92	14	5	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1001. 952. Die nachstehend näher bezeichneten Akten sollen in diesem Jahre vernichtet werden:

1. Mahnsachen aus den Jahren 1879—1883 einschließlich.
2. Civilprozeßakten aus den Jahren 1879—1883 einschließlich, mit Ausnahme derjenigen, welche länger als 5 Jahre aufzubewahren sind.
3. Sühnesachen aus dem Jahre 1880.
4. Arreste und einstweilige Verfügungen aus den Jahren 1879—1883 einschließlich.
5. Anträge außerhalb eines beim Gerichte anhängigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rechtsstreites aus den Jahren 1879—1883 einschließlich, mit Ausnahme einer Versiegelung und der Sachen betreffend Sicherung des Beweises.

6. Vertheilungssachen aus den Jahren 1880 und 1882.

7. Zwangsvollstreckungssachen (M.) aus den Jahren 1879—1883 einschließlich.

8. Forstdiebstahls- und Privatklagesachen aus den Jahren 1879—1883 einschließlich.

9. Strafakten wegen Uebertretung aus den Jahren 1879—1883 einschließlich.

10. Die bis zum Jahre 1858 einschließlich erledigten Vormundschaftsakten.

11. Die einfachen Polizei- und Forstdiebstahlssachen aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1879.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der vorbezeichneten Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und zu bescheinigen.

Goch, den 16. Oktober 1889. II. 20/13.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Chronik.

1002. 960. Communal-Verwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. v. Mts. in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Odenkirchen getroffenen Wahl den Kaufmann und Fabrikbesitzer Eduard Görtz in Mülfort als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Odenkirchen für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren zu bestätigen geruht.

Zu Beigeordneten für die gesetzliche 6-jährige Amtsdauer sind vom Herrn Ober-Präsidenten ernannt:

Freiherr Friedrich von der Leyen, für die Landbürgermeisterei Büderich; Kaufmann Alex Ortmann, für die Landbürgermeisterei Sterkrade; Ackerer Peter Johann Smits, für die Landbürgermeisterei Wankum; Landwirth Wilhelm Füten und Gutsverwalter Theodor Konen, für die Landbürgermeisterei Budberg; Bergassessor a. D. Emil Krabler und Oekonom Johann Hundebrink, für die Landbürgermeisterei Altenessen.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist seitens des Bürgermeisters von Graefrath der Polizeisekretär Georg Tesche zu Graefrath zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Graefrath auf Widerruf ernannt worden.

1003. 951. Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Wilhelm Fischer ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Barmen-Wupperfeld ernannt worden.

Coblenz, den 3. Oktober 1889. Nr. 10553 S. C.

Königliches Provinzial-Schulkollegium:
von Puttkamer.

1004. 954. Personal-Veränderungen pro September 1889.

Dr. Lucas, Gerichtsassessor hier, ist dem hiesigen Amtsgerichte zur Beschäftigung überwiesen;

Mannesmann, Gerichtsassessor in Remscheid, ist vom 16. September cr. ab dem Amtsgericht in Wermelskirchen zum Zweck der Grundbuchanlegung als Hülfsrichter zugeordnet;

Tücking, Gerichtsassessor in Solingen; Kind, Gerichtsassessor in Gummersbach, sind vom 16. September cr. ab dem Amtsgericht in Solingen zum Zweck der Grundbuchanlegung als Hülfsrichter zugeordnet;

Kneer, Gerichtsassessor hier, ist vom 1. Oktober cr. ab bis vorläufig zum 31. März 1890 dem Amtsgericht in Blankenheim zum Zweck der Grundbuchanlegung als Hülfsrichter zugeordnet;

Külpmann, Gerichtsassessor hier, ist vom 1. Oktober cr. ab mit der einstweiligen Verwaltung des Hypothekenamts zu Prüm beauftragt;

Bartsch, Aktuar in Frankfurt a. d. O.; Siegel, Aktuar in Worringen, sind vom 16. September cr. ab dem Amtsgericht in Solingen zur Aushülfeleistung bei Anlegung des Grundbuchs überwiesen;

Lidecke, Aktuar in Barmen, ist vom 16. September cr. ab dem Amtsgericht in Wermelskirchen zur Aushülfeleistung bei der Anlegung des Grundbuchs überwiesen;

Müller, Aktuar in Arnsberg, ist vom 16. September cr. ab dem Amtsgerichte in Barmen zur Aushülfeleistung bei der Anlegung des Grundbuches überwiesen worden.

Elberfeld, den 15. Oktober 1889. G. 4643/89.

Der Landgerichts-Präsident. gez.: Hücking.

Der Erste Staatsanwalt. gez.: von Winckler.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Statut der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin.

Des Feiertags Allerheiligen wegen wird gebeten, die für nächste Amtsblatts-Nummer bestimmten Bekanntmachungen bis spätestens Mittwoch, den 30. d. Mts. Abends, an die Amtsblatts-Redaktion gelangen zu lassen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ministerium des Innern.

Den eingehefteten (nachstehenden) in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 25ten Mai d. Js. aufgestellten, Seitens des Königlich Württembergischen Ministeriums des Innern unter dem 13ten Juni d. Js. genehmigten

Revidirten Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart,

welche an die Stelle der Statuten vom Jahre 1885 treten, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 22ten April 1886 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 27ten August 1889.

(Siegel)

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.	Der Kriegsminister.
In Vertretung:	Im Auftrage:	Im Auftrage:
Magdeburg.	Braunbehrens.	Ulffers.

Genehmigungsurkunde.
M. f. H. u. G. A. 2257.
M. d. J. I. A. 8178.
Kr. M. 342/8. K. M. 3.

Revidirte Statuten
des
Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins
in
Stuttgart.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Firma und Sitz.** Der auf Grund seiner Statuten gebildete Verein ist eine auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder gegründete Versicherungs-Gesellschaft, hat seinen Sitz in Stuttgart, genießt die Rechte einer juristischen Person und führt die Firma: „Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart".

§ 2. **Zweck des Vereins.** Der Verein hat den Zweck, die in nachbenannten sieben Abtheilungen (I—VII) näher bezeichneten Versicherungs-Geschäfte zu betreiben.

Abtheilung I. Haftpflicht-Versicherung. Versicherung der Betriebsunternehmer oder selbständiger Personen gegen diejenigen Schadensersatzansprüche, welche ihre Arbeiter, Bediensteten oder dritte Personen oder deren Erben nach den Reichs- oder Landesgesetzen infolge von körperlichen Unfällen oder Sachbeschädigung gegen sie zu erheben berechtigt sind.

Abtheilung II. Unfall- und Invaliditäts-Versicherung. A. Einzel-Unfall-Versicherung. Versicherung selbständiger Personen gegen Erwerbsverluste, welche sie bei äußeren Unfällen überhaupt oder nur während und in Folge der Ausübung ihres in der Versicherungsurkunde näher bezeichneten Berufs durch körperliche Verletzungen unfreiwillig erleiden. Allgemeine Invaliditäts-Versicherung.

B. Kollektiv-Unfall-Versicherung. Versicherung von Arbeitgebern, Korporationen, Gesellschaften oder Vereinen für ihre Arbeiter oder Mitglieder gegen Erwerbsverluste, welche diese bei äußern Unfällen überhaupt oder nur während und in Folge der Ausübung ihres in der Versicherungs-Urkunde näher bezeichneten Berufes durch körperliche Verletzungen unfreiwillig erleiden.

Abtheilung III. Kranken- u. Invaliden-Versicherung. Versicherung gegen die Folgen innerer Erkrankung.

Abtheilung IV. Sterbe-Kasse. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, 100 bis 1000 Mark, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters oder nach dem Ableben des Versicherten.

Abtheilung V. Versorgungs-Kasse. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters oder beim Eintritt eines bestimmten Termins.

Abtheilung VI. Militärdienst-Versicherung. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, zahlbar an die Versicherten im Falle der Einstellung derselben in das deutsche Heer oder die deutsche Kriegsflotte.

Abtheilung VII. Brautaussteuer-Versicherung. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters oder eines bestimmten Termins (Hochzeitstag.)

§ 3. **Versicherungsbedingungen.** Die Versicherungsbedingungen jeder einzelnen Abtheilung werden von der Generalversammlung jeweils festgestellt (§ 14, Ziff. 5 der Statuten*). Die Abänderungen und Ergänzungen derselben treten jedoch erst vom Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch die Kgl. württembergische Staatsregierung ab in Kraft. (Vergl. auch § 21, Ziff. 4 d. St.)

§ 4. **Erwerbung und Erlöschen der Mitgliedschaft. Beginn der Versicherung.** 1) Die Mitgliedschaft bei dem Verein wird durch Abschluß des Vertrags mit demselben über die Ver-

*) Die Worte „der Statuten" werden in Zukunft mit d. St. bezeichnet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sicherung bei einer der sieben Abtheilungen desselben (§ 2 d. St.) begründet.

2) Sie beginnt an dem Tage, an welchem der Vorstand die dem Versicherungsantrag entsprechende Versicherungs-Urkunde ausstellt.

3) Die Versicherung, d. h. die Verpflichtung des Vereins zur Zahlung der versicherten Summen beim Eintritt eines Haftpflicht-Unfall-Krankheits-Invaliditäts- oder Todes-Falles (Abthlg. I bis IV) beginnt dagegen erst an dem auf die Uebergabe der Versicherungsurkunde und die Bezahlung der ersten Prämie oder Prämienrate nächstfolgenden Tage Morgens 5 Uhr.

4) Für das Erlöschen der Mitgliedschaft sind die Versicherungsbedingungen der einzelnen Abtheilungen maßgebend.

§ 5. **Gegenseitigkeit und Haftbarkeit.** Der Verein beruht auf Gegenseitigkeit seiner Mitglieder. Derselbe ist nach § 2 d. St. in sieben Abtheilungen eingetheilt.

Sämmtliche sieben Abtheilungen haben eine gemeinschaftliche Verwaltung.

Die Mitglieder einer Abtheilung bilden je eine Gesammtheit für sich und haften für die in ihren Abtheilungen statutengemäß zu gewährenden Entschädigungen und zu tragenden Lasten und zwar in der in den Versicherungsbedingungen näher bezeichneten Weise.

Jede Abtheilung hat ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben sowie ihre speziellen Reserve- und Sicherheitsfonds.

Eine getrennte Verwaltung der Vermögenstheile der verschiedenen Abtheilungen findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Absonderung.

Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden den jährlichen Prämien-Einnahmen sämmtlicher Abtheilungen § 44 d. St. entnommen.

Ein Mitglied kann nur aus dem Vermögen derjenigen Abtheilung des Vereins, der es angehört, Entschädigung verlangen und es steht keinem Mitglied ein Anspruch auf das Vermögen einer andern Abtheilung zu.

Jeder Gewinn oder Verlust, welcher sich für eine Abtheilung ergibt, fällt dieser allein zu.

Jeder andere Gewinn oder Verlust gebührt den sieben Abtheilungen gemeinsam nach dem Verhältniß ihrer in dem betreffenden Rechnungsjahr erzielten Brutto-Prämien-Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte haftet das gesammte Vermögen des Vereins. Die einzelnen Mitglieder können von den Gläubigern desselben nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§ 6. **Dauer.** Die Dauer des Vereins wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Näheres über Auflösung und Liquidation des Vereins siehe § 48 bis 56 d. St.

§ 7. **Gerichtsstand.** Der Verein hat seinen allgemeinen Gerichtsstand vor den Königl. württembergischen Gerichten zu Stuttgart, gibt aber auch Recht an denjenigen Orten des Deutschen Reichs, an welchen Generalagenten vom Verein aufgestellt sind, sowie in denjenigen außerdeutschen Staaten, in welchen die Konzession zum Geschäftsbetrieb davon abhängig gemacht wird, daß der Verein in denselben Recht gibt.

II. Verfassung.

Organe, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, Liquidation und Veröffentlichung.

§ 8*). **Gesellschaftsorgane.** Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die Generalversammlung der Mitglieder,
B. der Verwaltungsrath,
C. der Vorstand,
D. der Rechtsrath,
E. der Vereinsarzt.

A. Die Generalversammlung.

§ 9. **Ordentliche und außerordentliche.** Die General-Versammlungen der Mitglieder zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Beide werden von dem Verwaltungsrathe einberufen und zu Stuttgart abgehalten.

*) Die §§ 8 bis 57 waren früher §§ 108 bis 157.

Die ordentlichen General-Versammlungen finden jedes Jahr im April oder Mai nach vorheriger öffentlicher Einladung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen werden zusammenberufen:

a) wenn die Generalversammlung oder der Verwaltungsrath es für nöthig erachtet und beschließt;

b) wenn der Vorstand darauf anträgt;

c) wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, einen schriftlichen Antrag hierauf stellt. In diesen Fällen ist der Verwaltungsrath verbunden, die Generalversammlung innerhalb zweier Monate vom Tage des Beschlusses oder vom Eingang des schriftlichen Antrages an gerechnet einzuberufen.

§ 10. **Einladung zu der Generalversammlung. Anträge.** Die Einladung zu derselben erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch zweimalige Bekanntmachung in den in § 57 d. St. bezeichneten Vereinsblättern und zwar so, daß die erste mindestens 14 Tage vor der Versammlung veröffentlicht wird.

Wünschen Mitglieder bei der Generalversammlung Anträge zu stellen, so haben sie solche spätestens am 1. März des betreffenden Jahres schriftlich bei dem Verwaltungsrathe einzureichen. Dieser hat dieselben, wenn er sie den Vereins-Interessen nicht zuwiderlaufend und nach den Statuten für zulässig erachtet, auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Gegen den abweisenden Beschluß des Verwaltungsraths steht den Antragstellern über die Zulassung des Antrags die Berufung an die Generalversammlung zu und ist bei Annahme des Antrags die Berathung desselben auf die Tagesordnung der folgenden Generalversammlung zu bringen.

Eine Beschlußfassung über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, ist unzulässig.

§ 11. **Theilnahme an der Generalversammlung.** Zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung, den Verhandlungen und Abstimmungen in derselben sind sämmtliche männliche volljährige Mitglieder des Vereins berechtigt, welche seit einem halben Jahre demselben angehören.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann sich durch ein zur persönlichen Theilnahme berechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Die Bezahlung von 10 Mark jährlichem Mitgliedsbeitrag gewährt das Recht einer Stimme und von je 10 Mark mehr eine Stimme mehr, Bruchtheile dieser Normalzahl werden nicht gerechnet.

Die von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen abwesender Mitglieder zählen nur die Hälfte. Eine einzige halbe oder eine überschießende Stimme zählt gar nicht. Es kann jedoch ein Mitglied nicht mehr als hundert Stimmen für abwesende Mitglieder vertreten und sonach außer seinen eigenen nicht mehr als fünfzig Stimmen führen.

§ 12. **Legitimation.** Die Mitglieder haben ihre Berechtigung zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung dem zur Prüfung derselben bevollmächtigten, am Ort der Versammlung anwesenden Beamten des Vereins nachzuweisen. Diese Legitimation hat auf Verlangen dieses Beamten durch die Vorlage der Versicherungs-Urkunde und letztbezahlten Prämienquittung zu erfolgen.

Die Vertreter abwesender Mitglieder haben ihre Vollmachten direkt an den Vereinsvorstand so zeitig einzusenden, daß derselbe sie mindestens einen Tag vor der Generalversammlung erhält, außerdem haben sie auf Verlangen des bevollmächtigten Beamten die in Absatz 1 bezeichneten Urkunden ihrer Vollmachtgeber vor Beginn der Generalversammlung vorzulegen.

Nach erfolgter Prüfung der Legitimationen werden von dem bevollmächtigten Beamten Eintrittskarten, welche die Angabe der berechtigten Stimmen enthalten, abgegeben. Nur der Besitz von Eintrittskarten ermächtigt zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung.

Streitigkeiten über Führung der Legitimation entscheidet die Generalversammlung.

§ 13. **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der General-Versammlung.** Jede nach Maßgabe dieser Statuten zusammenberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen beschlußfähig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine Ausnahme hievon findet nur bei der Beschlußfassung über die Auflösung statt, wobei die Anwesenheit oder die Vertretung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. (§ 48 lit. a d. St.)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, gleichviel, ob sie die Rechte und Interessen aller Mitglieder oder nur derjenigen einer einzelnen Abtheilung betreffen. Zu einem Beschlusse über Abänderung der Statuten und Versicherungsbedingungen, sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen berechtigten Stimmen erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet in der Regel der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme, bei Wahlen das Loos (s. § 17 d. St.).

Die nach Maßgabe der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder des Vereins rechtsverbindlich.

Es steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht gegen diese Beschlüsse unter keinen Umständen zu. Dieselben treten sofort und, falls sie die Abänderung der Statuten, der Versicherungsbedingungen, sowie die Auflösung des Vereins betreffen, sobald sie von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigt sind, in Kraft.

§ 14. **Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung.** Die Gegenstände, über welche die Generalversammlung verhandelt und beschließt, sind nachfolgende:

1) der jährliche Geschäftsbericht des Vorstands,

2) der jährliche Rechnungsabschluß und die Bilanz, sowie die Entlastung des Verwaltungsraths und des Vorstands (§§ 45—47, 18 und 56 d. St.),

3) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 23 d. St.),

4) Die Wahl der Revisions-Kommission (§ 18 d. St.),

5) Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Statuten und der Versicherungsbedingungen (vgl. übrigens § 21 Z. 4 d. St.),

6) die Auflösung des Vereins (§ 48 d. St.),

7) alle andern Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen,

8) Beschlußfassung über die Verwendung eines bei der Liquidation des Vereins nach § 55 d. St. etwa noch übrigen Vereinsvermögens.

§ 15. **Geschäftsleitung in der Generalversammlung.** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder ein anderes vom Verwaltungsrath ernanntes Mitglied.

Er ernennt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zur Auszählung der Stimmen zwei Stimmzähler, welche wenn nöthig auch die Loose anfertigen.

§ 16. **Protokolle.** Die Protokolle der Generalversammlung werden womöglich durch einen Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsraths, den Stimmzählern, dem Vorstande oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 17. **Abstimmung.** Die Abstimmung (§ 13 d. St.) erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel, in andern Fällen ohne solche, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt.

Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches der Vorsitzende aus der Hand eines der Stimmzähler zieht. (§ 13 d. St.)

§ 18. **Revisionskommission.** Die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres wählt gemäß § 13 d. St. drei rechnungsverständige Kommissäre womöglich aus der Zahl der in Stuttgart wohnenden Vereinsmitglieder, welche weder Mitglieder des Verwaltungsraths, noch Vereinsbeamte sind, mit dem Auftrage, die Rechnungen und Bilanzen, welche der Generalversammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind, zu revidiren und sich von dem Vorhandensein der in dem Rechnungsabschluß und der Vermögensübersicht aufgeführten Gelder und Werthpapiere Ueberzeugung zu verschaffen. Die Aufgabe dieser Revisoren beginnt je spätestens 12 Wochen vor jeder ordentlichen Generalversammlung und endigt mit dem Schlusse derselben. Im Falle der Verhinderung eines gewählten Revisors können die beiden andern Revisoren einen Dritten, der hiezu geeignet ist, beiwählen.

Die Revisionskommission ist berechtigt und verpflichtet, im Geschäftslokale des Vereins die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände und alle sonstigen Theile und Einrichtungen des Geschäfts, soweit sie es für nöthig findet, zu untersuchen. Ueber ihren Erfund erstattet sie der Generalversammlung Bericht. Dieser muß jedoch mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich mitgetheilt werden.

Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Revisionsberichts über die etwa unerledigt gebliebenen Ausstellungen der Revisionskommission zu entscheiden und, wenn gegen die Geschäftsführung nichts zu erinnern ist, dem Verwaltungsrath und Vorstande die Entlastung zu ertheilen (§ 56 d. St.).

B. Der Verwaltungsrath.

§ 19. **Allgemeine Stellung.** Der Verwaltungsrath ist zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins in jeder Hinsicht und zur Ueberwachung der Geschäftsführung desselben in allen Zweigen der Verwaltung berufen. Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind, fallen in den Geschäftskreis des Verwaltungsraths.

§ 20. **Aufgaben des Verwaltungsraths.** Demselben liegen insbesondere nachstehende Funktionen ob:

1) Die Anstellung des Vorstands, des Vereinsarztes und der Stellvertreter beider, ebenso die Wahl des deputirten Mitglieds des Verwaltungsraths und seines Stellvertreters, sowie des Rechtsraths (§ 31, 33, 35, 39 und 41 d. St.).

2) Die Ertheilung von Instruktionen an den Vorstand und seine Stellvertreter, sowie die Aufsicht über ihre Geschäftsführung (§§ 33 bis 38 d. St.).

3) Die Suspension des Vorstands und seiner Stellvertreter wegen grober Pflichtverletzung in ihren Funktionen und die sonstige Vertretung des Vereins dem Vorstande gegenüber (§ 36 d. St.).

4) Die Prüfung und Feststellung des vom Vorstand zu übergebenden jährlichen Geschäftsberichts und der Jahresrechnung (§ 46 d. St.).

5) Die Kontrolirung und Revision der Bücher, Kasse, Korrespondenzen und anderer Schriftstücke.

6) Die Bestimmung beziehungsweise Genehmigung des Gehalts, der Tantièmen oder sonstigen Bezüge für:

a) den Vorstand und dessen Stellvertreter (§§ 35 und 36 d. St.),

b) das deputirte Mitglied des Verwaltungsraths und seinen Stellvertreter (§§ 31 und 32 d. St.),

c) den Vereinsarzt, den Rechtsrath und deren Stellvertreter (§§ 40 und 41 d. St.),

d) solche Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 Mark oder mehr beziehen (§ 37 Z. 1 d. St.).

7) Die Prüfung der vom Vorstand für die Abtheilungen I und II festgestellten Prämien und die Beschlußfassung über eine auf Grund der Rechnungs-Ergebnisse etwa nöthig erscheinende Erhöhung oder Ermäßigung derselben.

8) Die Festsetzung der Höhe der Dividenden und der etwa nothwendig werdenden Nachschüsse sowie die Herabminderung der Entschädigungen für sämmtliche Abtheilungen.

9) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Generalversammlung und deren Einberufung, die Entscheidung über die Zulässigkeit eines von Mitgliedern an die Generalversammlung gestellten Antrags (§ 9 und 10 d. St.), sowie erforderlichen Falls die Wahl eines Vorsitzenden für die Generalversammlung (§ 15 d. St.).

10) Die Beschlußfassung über die Verwendung, insbesondere die verzinsliche Anlage der disponiblen Gelder und über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien nach Maßgabe der im § 43 d. St. enthaltenen Vorschriften, sowie die Kontrahirung von Anlehen für den Verein.

11) Die Entscheidung über Schadensersatzansprüche, welche den Betrag von 6000 Mark übersteigen (§ 37 Z. 3 d. St.), sowie darüber, ob die Auszahlung der Entschädigung an Invalide in der genannten Höhe in Form von Renten oder einer einmaligen Kapitalszahlung erfolgen soll.

§ 21. **Besondere Befugnisse des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath ist ermächtigt:

1) Die Prämientarife auf der Grundlage der in den Versicherungsbedingungen aufgenommenen Tarife zu vermehren;

2) im Falle ein Mitglied seine Ansprüche an den Verein wegen Verletzung der Versicherungsbedingungen verwirkt hat, statt dieses Verlustes dem Mitgliede eine unter dem geschätzten Betrage seines Schadens stehende Konventionalstrafe nach seinem Ermessen anzusetzen;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) im Falle ganze Korporationen, Gesellschaften, Vereine oder Klassen von Personen bei dem Verein nach einer der in § 2 d. St. festgestellten Versicherungsformen sich betheiligen wollen, Ausnahmebestimmungen eintreten zu lassen, soweit sie mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit vereinbar sind und die Rechte und Interessen der übrigen Mitglieder nicht verletzen;

4) die Versicherungsbedingungen vorübergehend bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung vorbehältlich der Genehmigung der Kgl. württb. Staatsregierung abzuändern und zu ergänzen, sowie solche Bestimmungen derselben, welche die Versicherungsformen begrenzen, auf Grund der Forderung besonderer Prämienzahlung zu erweitern;

5) mit andern Versicherungsgesellschaften Rückversicherungen auf Grund der jeweils bestehenden Statuten und Versicherungsbedingungen abzuschließen.

§ 22. **Zusammensetzung des Verwaltungsraths; nothwendige Eigenschaften der Mitglieder desselben.**

A. Der Verwaltungsrath besteht aus acht von der Generalversammlung zu wählenden und nach lit. B dieses § hiezu qualifizirten in Stuttgart wohnenden Mitgliedern; derselbe kann durch Beiwahl weiterer Mitglieder bis zur Zahl von zwölf sich verstärken (§ 24 Abs. 1 d. St.). Mitglied des Verwaltungsraths ist auch der Rechtsrath des Vereins (§ 39 d. St.).

Der Verwaltungsrath kann sich ferner Ehrenmitglieder bis zur Zahl von sechs beiwählen. Diese haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsraths anzuwohnen und gleich den übrigen Mitgliedern desselben an den Abstimmungen Theil zu nehmen (siehe auch § 30 Abs. 2 d. St.).

B. In den Verwaltungsrath sind nur solche Mitglieder des Vereins wählbar, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und weder Beamte des Vereins noch Mitglieder der Verwaltung einer Konkurrenzanstalt sind.

Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsraths ohne Weiteres enthoben.

Ebenso ist ein solches Mitglied, übrigens unbeschadet seiner Rechte aus den bestehenden Verträgen, verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn die Generalversammlung dies beschließt oder wenn dasselbe in Konkurs geräth.

§ 23. **Wahl und Austritt der Mitglieder des Verwaltungsraths.** Dieselben werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren aus der Zahl der Versicherten, welche die in § 22 d. St. bezeichneten Eigenschaften besitzen, gewählt.

Von dem Verwaltungsrath scheidet alle zwei Jahre die Hälfte aus; diese wird das erste Mal durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintritts bestimmt.

Die Ausgeschiedenen können alsbald wieder gewählt werden.

Die gewählten Mitglieder treten mit der Wahl in ihre Stellung ein und fungiren bis zur Neuwahl in der Generalversammlung desjenigen Jahres, mit welchem ihre Wahlperiode abläuft.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths ist berechtigt, sein Amt nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen.

Eine Ausnahme findet jedoch im Falle der Auflösung und Liquidation des Vereins statt, soferne hier die Mitglieder des Verwaltungsraths bis zur Beendigung der Liquidation fungieren müssen (§ 50 d. St.).

§ 24. **Leitung und Legitimation des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath erwählt in der ersten auf die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres folgenden Sitzung in der in § 26 d. St. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Letzterer hat, so lange er in dieser Eigenschaft fungirt, ganz dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende. Ebenso nimmt der Verwaltungsrath in dieser Sitzung die etwaige Beiwahl von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Verwaltungsraths auf die Dauer von zwei Jahren vor (§ 22 lit. A d. St.).

Seine Legitimation führt der Verwaltungsrath durch diese Statuten, durch seine Protokolle und diejenigen der Generalversammlung.

§ 25. **Sitzungen des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft die Geschäfte dies erfordern, auf die schriftliche die Tagesordnung enthaltende Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu Stuttgart.

Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Vorstand darauf antragen. Letzterer hat das Recht und die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsraths anzuwohnen. Hiebei führt derselbe eine berathende Stimme und hat in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung den Vortrag zu erstatten.

Soweit über persönliche Angelegenheiten des Vorstands verhandelt wird, ist seine Anwesenheit ausgeschlossen.

§ 26. **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Verwaltungsraths.** Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und von vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsraths erforderlich und genügend.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Wahlen findet gewöhnlich schriftliche Abstimmung statt; es finden hiebei die Bestimmungen des § 17 d. St. sinngemäße Anwendung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme.

Bei minder wichtigen Gegenständen, welche dringlicher Natur sind, kann die Abstimmung der Mitglieder ausnahmsweise im Wege der Zirkulation eingeholt werden. Auf Antrag ist jedoch deßhalb der Verwaltungsrath einzuberufen.

§ 27. **Protokolle, Ausfertigungen und Bekanntmachungen.** Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths sind Protokolle abzufassen.

Dieselben sind von den Anwesenden zu unterzeichnen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriftstücken des Verwaltungsraths von diesem aufzubewahren.

Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter für den Verwaltungsrath verbindlich unterzeichnet.

§ 28. **Wahl besonderer Komites.** Der Verwaltungsrat ist befugt, sowohl zu selbständiger Behandlung einzelner ihm nach diesen Statuten zustehenden Geschäfte oder Geschäftszweige als zur Vorbereitung für seine Berathungen unter eigener Verantwortung aus seiner Mitte Komites zu wählen. Insbesondere kann die selbständige Berathung und Beschlußfassung über die Verwendung, namentlich das Ausleihen der disponibeln Gelder (§ 20 Ziff. 10 d. St.) nach Maßgabe des § 43 d. St. einem solchen Komite übertragen werden. Mitglied dieses Komites ist der Rechtsrath des Vereins.

§ 29. **Fortsetzung.** Den Sitzungen dieser Komites hat regelmäßig der Vorstand mit berathender Stimme anzuwohnen. Sind Geschäfte einem Komite zu selbständiger Behandlung und Erledigung zugewiesen, so hat im Falle von Meinungsverschiedenheit zwischen Komite und Vorstand auf Antrag eines derselben der Verwaltungsrath zu entscheiden.

Auf die Berathung und Beschlußfassung der Komites finden die für den Verwaltungsrath gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung (§ 26 Absatz 2, 3 u. 4 d. St.).

§ 30. **Remuneration des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze der durch seine Funktion etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mühewaltung ein Prozent der jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen; übersteigen letztere die Summe von 600,000 Mark, so wird aus dem Mehrbetrag nur ein halb Prozent vergütet. Die Verteilung dieses Betrags unter seinen Mitgliedern bleibt ihm überlassen.

Dagegen ist mit der Stelle eines Ehrenmitglieds des Verwaltungsraths als solcher eine Belohnung nicht verbunden.

§ 31. **Das deputierte Mitglied des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath kann aus seiner Mitte ein Mitglied ernennen, welches die Aufgabe hat, nach Maßgabe der Statuten und Versicherungsbedingungen eine fortwährende eingehende Kontrole der Geschäftsführung des Vorstands zu üben und mit diesem in geeigneten Fällen des laufenden Dienstes Berathung zu pflegen und thätig zu sein.

Der Deputierte des Verwaltungsraths hat hienach von dem gesammten laufenden Geschäfte täglich Kenntniß zu nehmen, die Kasse und das Portefeuille wenigstens monatlich einmal zu revidieren und über den Bestand von Beidem ein Protokoll aufzunehmen. Für Verhinderungsfälle ist ein Stellvertreter des Deputirten zu wählen. Die Namen dieser Beiden sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Zu ihrer Legitimation dient das Wahlprotokoll.

§ 32. **Remuneration des Deputierten.** Der Deputierte bezieht neben seiner Remuneration als Mitglied des Verwaltungsraths einen festen Gehalt. Auch der Stellvertreter genießt eine angemessene Entschädigung (§ 20 Ziff. 6 d. St.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

C. Der Vorstand.

§ 33. **Bestellung und Legitimation.** Die unmittelbare Leitung der Geschäfte wird einem Vorstand übertragen. Derselbe wird von dem Verwaltungsrath gewählt und besteht aus einer oder zwei Personen, welche den Titel „Direktor" führen. Die Namen der Vorstandsmitglieder und jeder Wechsel in ihrer Person sind von dem Verwaltungsrath in den Vereinsblättern bekannt zu machen. Die Legitimation des Vorstands wird durch eine Ausfertigung des Wahlprotokolls dargethan.

§ 34. **Nothwendige Eigenschaften des Vorstands.** Hierüber kommen die bezüglich der Mitglieder des Verwaltungsraths in § 22 d. St. getroffenen Bestimmungen mit Ausnahme derjenigen über die Beamteneigenschaft zur Anwendung.

§ 35. **Stellvertretung des Vorstands.** In Fällen der Verhinderung des Vorstands werden für diesen vom Verwaltungsrath ein oder mehrere Stellvertreter (§ 33 d. St.) aus der Zahl der höheren Beamten des Vereins gewählt. Die Stellvertreter haben als solche die gleichen dienstlichen Befugnisse und Verpflichtungen, wie sie dem Vorstand selbst durch die Statuten, Versicherungsbedingungen und die Instruktion des Verwaltungsraths zugewiesen sind. Zur Legitimation der Stellvertreter dient eine Ausfertigung des Wahlprotokolls.

§ 36. **Anstellungsbedingungen.** Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen Dienstverhältnisse des Vorstandes werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrath festgestellt (§ 20 d. St.). Durch diesen Vertrag muß dem Vorstand eine feste jährliche Besoldung und ein Antheil an den jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen des Vereins zugesichert werden. Andererseits muß in dem Vertrag dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, den Vorstand wegen grober Pflichtverletzung in seinen Amtsverrichtungen jederzeit auf Grund eines Beschlusses, bei welchem wenigstens $^3/_4$ aller Stimmen des Verwaltungsraths sich für die Suspension ausgesprochen haben, zu suspendiren. In diesem Falle entscheidet eine innerhalb zwei Monaten einzuberufende Generalversammlung darüber, ob die Suspension aufzuheben oder der Vorstand zu entlassen sei. Wenn die Entlassung ausgesprochen wird, so verliert der Vorstand von dem Zeitpunkte der Suspension an alle nach dem Vertrage oder den Statuten ihm sonst zustehenden Ansprüche an den Verein auf Besoldung und sonstige Bezüge, soweit dieselben von dem Verwaltungsrath nicht ausdrücklich anerkannt werden.

§ 37. **Vertretung und Geschäftsleitung des Vereins.** Insoweit die Leitung der Geschäfte nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrath vorbehalten ist, führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach Außen, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, dem Publikum und den einzelnen Vereinsmitgliedern gegenüber, in Gemäßheit der Statuten und Versicherungsbedingungen, der ihm vom Verwaltungsrath zu ertheilenden allgemeinen Geschäftsinstruktion und der besonderen Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths; er ist auch der Vorgesetzte der Verwaltungsbeamten.

Insbesondere sind es nachstehende Funktionen, zu welchen der Vorstand berechtigt und verpflichtet ist:

1) Die Anstellung und Entlassung von Beamten, Agenten, Reiseagenten (Inspektoren), Agenturärzten und Bevollmächtigten des Vereins. Er darf jedoch Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 Mark oder mehr beziehen, nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths anstellen und entlassen (§ 20 Ziff. 6 d. St.).

Es steht ihm aber deren einstweilige Suspension zu.

2) Der Abschluß und die Ablehnung von Versicherungsverträgen, ebenso die Kündigung gegenüber von Mitgliedern.

3) Das Bestreiten und die Anerkennung von Schadensersatzansprüchen an den Verein bis zum Betrage von 6000 Mark einschließlich (§ 20 Ziff. 11 d. St.), sowie die Zahlungsanweisung für dieselben.

4) Die Abfassung des jährlichen Geschäftsberichts.

5) Die Aufstellung halbjährlicher Rechnungsübersichten und kurzer Berichte über den Stand des Unternehmens, sowie der jährliche Hauptabschluß der Rechnungen und die Anfertigung der Bilanzen, welche Zusammenstellungen dem Verwaltungsrathe zur Beschlußfassung vorzulegen sind.

6) Der Vortrag bei dem Verwaltungsrath über die Geschäftsführung des Vereins (§ 25 d. St.).

7) Der Antrag an den Verwaltungsrath oder das Ausleihkomite (§ 28 d. St.) wegen Ausleihung der Gelder.

8) Die Prozeßführung für den Verein, unbeschadet der Vertretungsbefugnisse des Rechtsraths (§ 39 d. St.).

Die dem Vorstand vom Verwaltungsrath ertheilte Geschäftsinstruktion ist dritten Personen gegenüber wirkungslos und es kann diesen eine etwaige Verfehlung des Vorstands gegen dieselbe nicht entgegengehalten werden.

§ 38. **Unterschrift des Vorstands.** Der Vorstand oder dessen Stellvertreter unterzeichnen alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, insbesondere Versicherungs-Urkunden, Verträge, Rechnungsaufstellungen und Vollmachten.

Die Unterschrift im Namen des Vereins lautet:

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein
in Stuttgart.
Vorstand: N. N.

Im Falle der Stellvertretung weiter:
In Vertretung: N. N.

Sobald der Vorstand aus 2 Personen (§ 33 d. St.) besteht, können verbindliche Erklärungen nur im Zusammenwirken beider Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter durch Kollektivunterschrift abgegeben werden.

D. Der Rechtsrath.

§ 39. **Funktion desselben.** Zur Prüfung oder Ausführung aller derjenigen Geschäfte, welche in rechtlicher Beziehung eine besondere Behandlung erfordern, wird ein in Stuttgart ansäßiger Rechtsanwalt als „Rechtsrath des Vereins" vom Verwaltungsrath gewählt.

Derselbe vertritt den Verein als dessen Syndikus vor den Gerichten, Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und ist Mitglied des Verwaltungsraths und des etwa gewählten Ausleihkomites (§ 22 u. 28 d. St.). Er hat mit Zustimmung des Verwaltungsraths einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle aufzustellen.

§ 40. **Remuneration des Rechtsraths.** Der Rechtsrath ist für alle dem Vereine geleisteten Dienste zu honoriren. Er genießt außerdem Mitantheil an der Remuneration des Verwaltungsraths.

E. Die Aerzte des Vereins.

§ 41. **Funktion der Aerzte.** Von dem Verwaltungsrath wird zur Unterstützung des Vorstands mindestens ein Vereinsarzt und ein Stellvertreter desselben gewählt, sowie das Honorar derselben mit ihnen vereinbart (§ 20 d. St.).

Der Vereinsarzt hat die eingehenden ärztlichen Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke, ebenso die Schadenanmeldungen und die hierauf bezüglichen ärztlichen Atteste und sonstigen Papiere vom ärztlichen Standpunkte aus zu prüfen und nöthigenfalls schriftlich zu begutachten, ebenso alle anderen einer ärztlichen Beurtheilung bedürftigen Angelegenheiten zu besorgen. Im Falle eines Anstandes darf gegen den Antrag des Vereinsarztes ohne Genehmigung des Verwaltungsraths eine Versicherung nicht abgeschlossen und eine Versicherungssumme nicht ausbezahlt werden.

Für die Agenturen bestellt der Vorstand zur Ausführung der nöthigen ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, sowie zur Ausfertigung der erforderlichen ärztlichen Zeugnisse Agenturärzte.

§ 42. **Agentur-Inspektion.** Zur Beaufsichtigung der Agenten des Vereins, sowie zur Besorgung von Reisen, welche in Angelegenheiten des Vereins sonst nöthig werden, kann der Vorstand einem derjenigen Beamten, deren Besoldung der Verwaltungsrath nach § 20 Ziff. 6 lit. d d. St. genehmigt hat, Vollmacht ertheilen.

§ 43. **Anlage des Vereins-Vermögens.** Die verfügbaren Geldmittel des Vereins sind so weit möglich verzinslich anzulegen. Die Geldanlage erfolgt:

1) durch Ausleihen auf Unterpfänder, welche den in Württemberg geltenden Vorschriften für Vormünder entsprechen.

2) durch den Ankauf von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate ausge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geben oder garantirt oder von einer in gutem Kredit stehenden Korporation, insbesondere Gemeinde des Deutschen Reiches ausgestellt oder sonst nach den in Ziffer 1 genannten Vorschriften für die Anlage von Pflegvermögen zulässig sind.

Dieselben müssen zu einem festen Zinsfuß verzinslich sein und auf den Namen des Vereins eingetragen werden.

3) Durch Belehnung der in Ziff. 2 genannten Papiere und durch Diskontirung von Wechseln nach den für die Württembergische Notenbank geltenden Vorschriften und zwar mit der näheren Bestimmung, daß die angegebenen Papiere nicht höher als zu 80 Prozent ihres Nominalwerths und, wenn der Kurswerth niedriger ist, zu 80 Prozent des Kurswerths als Faustpfand angenommen werden dürfen. Auch muß der Schuldner sich ausdrücklich verbindlich machen, wenn die von ihm verpfändeten Papiere unter diesen Kurs herabsinken, den Betrag derselben verhältnißmäßig zu erhöhen.

4) Die Erwerbung von Liegenschaften ist nur insoweit zulässig, als die Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder die Vermeidung von Verlusten an ausstehenden Forderungen des Vereins es nöthig macht (§ 20, Z. 10 d. St.).

§ 44. **Verwaltungskosten.** Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden auf die jährlichen Prämieneinnahmen sämmtlicher Abtheilungen (§ 2 Abth. I—VII d. St.) nach gleichen Prozenten vertheilt.

Nachdem dieß buchmäßig erfolgt und der sich hienach ergebende Prozentsatz ermittelt ist, werden die Verwaltungskosten der Abtheilungen V, VI u. VII ihres geringeren Geschäftsaufwands wegen gegenüber den andern Abtheilungen um vier Prozent vermindert, und der bei diesen drei Abtheilungen hienach in Wegfall kommende Betrag den übrigen Abtheilungen nach gleichen Prozenten ihrer Einnahme zugeschrieben.

Würden z. B. die Verwaltungskosten durchschnittlich 14% betragen, so dürfte hienach der Abth. V, VI und VII nur 10% berechnet werden.

§ 45. **Rechnungsjahr.** Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Inventar über das Vereinsvermögen wird auf den 31. Dezember jedes Jahres aufgenommen.

§ 46. **Abrechnung und Bilanz.** Die Geschäftsbücher des Vereins werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung geführt und auf den 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen. Auf Grund derselben wird die Jahresrechnung und die Bilanz über das Vereinsvermögen auf diesen Tag von dem Vorstande spätestens bis letzten März des nächstfolgenden Jahres aufgestellt, zunächst von dem Verwaltungsrathe und dann von der Revisionskommission speziell geprüft und von der Generalversammlung Entlastung ertheilt. (§§ 18 u. 56 d. St.)

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögenstheile des Vereins findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Abscheidung.

Der Verwaltungsrath hat zu bestimmen, wie viel an dem Kostenwerth der im Besitz des Vereins befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist. Es darf jedoch die Abschreibung für Immobilien nicht unter 1 Prozent, für jede andere Kategorie nicht unter 5 Prozent betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht wird, einen höheren Ansatz zu bestimmen, wenn dies nach den Umständen, insbesondere nach Maßgabe der Abnutzung angemessen erscheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt den Ueberschuß oder das Defizit des Rechnungsjahres; dieses Ergebnis ist am Schlusse der Bilanz besonders auszuwerfen.

Unter den Ausgaben sind stets die vollen Organisationskosten des laufenden Jahres aufzuführen.

§ 47. **Fortsetzung.** Bei Ziehung der Bilanz sind aufzunehmen:

1) Unter die Aktiva:

a) der baare Kassenbestand am Jahresschlusse;

b) der Bestand an Effekten und Werthpapieren, inkl. der laufenden Zinsen; dieselben müssen nach Gattungen spezifizirt und dürfen nie höher als zum Frankfurter oder nöthigenfalls Berliner Tageskurse des betreffenden 31. Dezember in Ansatz gebracht werden;

c) die ausstehenden Forderungen des Vereins, Zinsen eingerechnet;

d) die Werthe der Immobilien und der Mobilien aller Art, soweit dieselben nicht bis zum Schlusse des betreffenden Jahres bereits amortisirt sind.

2) Unter die Passiva:

a) die für spätere Zeit vorausbezahlten Prämien (Prämienreserven);

b) die Reserven für schwebende, noch nicht bezahlte Schäden (Schaden-Reserven);

c) der Betrag der Rentenfonds;

d) der nach § 43 d. St. anzulegende Betrag des Deckungskapitals und ferner der Sicherheits- und der Dividendenfonds;

e) der Betrag der Allgemeinen Reserven;

f) das Guthaben sonstiger Gläubiger.

Bei der Anlage der Rentenfonds ist stets die Höhe des für den einzelnen Schadensfall nothwendigen Deckungskapitals nach der in den Versicherungsbedingungen gegebenen Rententabelle zu berechnen, das volle Deckungskapital zu reservieren und gemäß § 43 Ziff. 1 u. 2 d. St. anzulegen.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilanz muß im Auszug durch die Vereinsblätter (§ 57 d. St.) und durch den Staatsanzeiger für Württemberg nach erfolgter Prüfung der Revisionskommission öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 48. **Von der Auflösung des Vereins.** Die Auflösung des Vereins findet statt:

a) wenn die Generalversammlung, bei welcher mindestens ein Viertheil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist, dieselbe mit $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen beschließt (§ 13, Abs. 2 d. St.), und die Königlich Württembergische Staatsregierung diesem Beschlusse ihre Genehmigung ertheilt;

b) wenn das Konkursverfahren gegen den Verein eröffnet wird.

§ 49. **Bekanntmachung der Auflösung.** Die Auflösung des Vereins muß, wenn sie nicht eine Folge des Konkursverfahrens ist, zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von 8 Tagen durch die Blätter des Vereins (§ 57 d. St.) von dem Verwaltungsrath bekannt gemacht werden. In dieser Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger des Vereins aufgefordert werden, ihre Forderungen bei dem Vorstand des Vereins anzumelden.

§ 50. **Liquidation.** Die Liquidation des Vereins erfolgt, wenn nicht ein gerichtliches Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung etwas Anderes beschließt, durch den Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsraths nach Maßgabe dieser Statuten.

Ordentliche Generalversammlungen (§ 9 d. St.) finden, nachdem die Auflösung des Vereins beschlossen ist, nicht mehr statt.

§ 51. **Fortsetzung.** Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung an dürfen neue Mitglieder in den Verein nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens gegen den Verein verlieren die Mitglieder oder deren Erben alle Rechte auf Entschädigung für Krankheiten, Unfälle und Todesfälle, von denen die Versicherten nach dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung etwa betroffen werden; desgleichen werden auch die von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Versicherungssummen der Abtheilungen V, VI und VII nicht mehr ausbezahlt.

Dagegen sind die von den Mitgliedern früher erworbenen Ansprüche auf Entschädigung sowie alle andern Ansprüche an den Verein und an das Vermögen der einzelnen Abtheilungen desselben von den Berechtigten bei Gericht anzumelden.

Im Falle der freiwilligen Liquidation des Vereins wird für die von demselben eingegangenen Versicherungsverträge ein Endtermin mit der Maßgabe bestimmt, daß die Mitglieder oder deren Erben alle Ansprüche auf Entschädigung für Krankheiten, Unfälle oder Todesfälle, von welchen die Versicherten nach diesem Termin betroffen werden, verlieren. Dieser Endtermin tritt mit dem Ablauf von vierzig Tagen nach Fassung des Auflösungsbeschlusses durch die Generalversammlung, falls bis dahin die Kgl. Württ. Regierung diesen Beschluß genehmigt hat, andernfalls erst am Tage dieser Genehmigung ein.

Die angegebene Frist von 40 Tagen beginnt am Tage nach dem Beschlusse der Generalversammlung.

Ebenso werden auch an die Mitglieder der Abtheilungen V, VI u. VII Versicherungssummen, welche nach diesem Endtermin fällig werden, nicht mehr ausbezahlt.

Die Mitglieder sämmtlicher Abtheilungen haben bis zum angegebenen Endtermin ihre Mitgliedsbeiträge statutengemäß zu entrichten.

§ 52. **Besondere Bestimmung für die Mitglieder der Ab-**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

theilungen I und II. Der Verwaltungsrath hat in der in den Versicherungsbedingungen bestimmten Weise von den Mitgliedern der Abtheilungen I und II diejenigen Beträge noch zu erheben, welche nach Verwendung des betreffenden Sicherheits-, Dividenden- und Allgemeinen Reservefonds dieser Abtheilungen noch nothwendig sind, um die vor dem Endtermin begründeten und rechtzeitig angemeldeten Entschädigungsansprüche reguliren zu können.

Hierbei sind für die Rentenfonds dieser Abtheilungen diejenigen Summen zu berechnen, welche zur Befriedigung aller rechtmäßigen Ansprüche der Mitglieder an diese Fonds erforderlich sind.

§ 53. **Rentenfonds.** Die Rentenfonds dürfen auch im Falle der Liquidation lediglich zur Sicherstellung und Bezahlung der Renten verwendet werden.

Die Verwaltung dieses Fonds, ebenso die fernere Ausbezahlung der Renten wird von der letzten außerordentlichen Generalversammlung (§ 55 d. St.) einem aus fünf Personen bestehenden Ausschuß von Mitgliedern übertragen, welcher berechtigt und verpflichtet ist, bis zur völligen Auszahlung dieser Fonds bei etwaigem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus dem Ausschusse sich durch Beiwahl geeigneter Personen wieder zu ergänzen, sich selbst zu konstituiren und seine Geschäftsordnung festzustellen.

Diesem Ausschuß stehen die dem Verwaltungsrathe nach § 20 Ziff. 11 und § 57 d. St. zukommenden Rechte zu; derselbe ist entsprechend zu honoriren.

Ueber die Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten des Vereins etwa verbleibenden Ueberschusses dieses Rentenfonds entscheidet ebenfalls die letzte außerordentliche Generalversammlung.

§ 54. **Vertheilung des Vereins-Vermögens.** Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte erfüllt sind, werden:

a. die im Voraus über den Endtermin hinaus bezahlten Prämien zurückvergütet und dadurch sämmtliche Konti der Prämienreserven entlastet;

b. an die Mitglieder der Abtheilung IV, V, VI und VII nach erfolgter Auszahlung der vor dem Endtermin fällig gewordenen Versicherungssummen und nach Ausscheidung der Rentenfonds die Deckungskapitalien, welche für den Einzelnen reservirt sind, ferner die Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds gemäß der ihnen nach den Statuten und Versicherungsbedingungen zustehenden Rechte und nach der Höhe des Gesammtbetrags der von ihnen geleisteten Mitgliedsbeiträge ausgefolgt;

c. dagegen werden in den Abtheilungen I, II und III erst, nachdem alle rechtmäßigen Entschädigungs-Ansprüche der Mitglieder befriedigt sind, die Beträge der Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds an diejenigen Mitglieder, welche dem Verein am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, und zwar je nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Abtheilungen nach Verhältniß der Gesammtsumme ihrer bisherigen Einlagen vertheilt. Mitglieder, denen in den letztverflossenen 12 Monaten vom Tage des Beschlusses der Auflösung ab gerechnet die Mitgliedschaft gekündigt wurde erhalten von diesem übrigen Vermögen, wenn sie dem Verein mindestens 5 Jahre angehört hatten, verhältnißmäßig gleichviel vergütet, wie die noch Betheiligten.

§ 55. **Schlußabrechnung und Entlastung.** Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins mit Ausnahme der Rentenzahlung (§ 53 d. St.) erfüllt sind, hat der Vorstand eine Schlußabrechnung anzufertigen und solche dem Verwaltungsrath wie der Revisionskommission (§ 18 d. St.) zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Hierauf ist von dem Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Diese spricht auf Grund der Schlußabrechnung nach Befund die Entlastung der Verwaltungsorgane, welche nunmehr außer Funktion treten, aus, wählt den nach § 53 d. St. zur Verwaltung der Rentenfonds bestimmten Ausschuß und faßt über die Verwendung des etwa sich ergebenden Rentenfonds-Ueberschusses zu Gunsten einer gemeinnützigen deutschen Anstalt Beschluß.

Die Ausfolge dieses Ueberschußes an die zu bestimmende Anstalt darf jedoch erst nach dreimaliger Bekanntmachung in den Blättern des Vereins und nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der letzten Bekanntmachung an gerechnet, durch den Ausschuß zur Ausführung gelangen.

§ 56. **Wirkung der Entlastung überhaupt.** Die Entlastung (§§ 18, 46 u. 55 d. St.) befreit sämmtliche Verwaltungsorgane des Vereins von allen Verbindlichkeiten aus ihrer Geschäftsführung gegen den Verein, vorausgesetzt, daß die Entlastung nicht durch betrügliche Aufstellungen oder Veranstaltungen herbeigeführt worden ist.

§ 57. **Oeffentliche Bekanntmachungen des Vereins.** Alle öffentlichen Einladungen, Aufforderungen und sonstigen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrath speziell zugewiesen sind, (§§ 10 und 49 der Statuten) durch den Vorstand und gelten als den Mitgliedern und Dritten gesetz- und ordnungsmäßig behändigt, wenn dieselben in folgende Zeitungen aufgenommen worden sind:

Schwäbischer Merkur,
Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger in Berlin,
Frankfurter Zeitung,
Münchener Neueste Nachrichten,
Kölnische Zeitung.

Der Verwaltungsrath ist übrigens befugt, außer diesen Blättern oder an Stelle derselben andere geeignete Blätter für die Bekanntmachungen des Vereins nach seinem Ermessen zu bestimmen. Solche Aenderungen sind jedoch in den übrigen Vereinsblättern zu veröffentlichen.

Hofbuchdruckerei Greiner & Pfeiffer, Stuttgart.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ministerium des Innern.

Stpl. 1½ ℳ.

Der unter der Firma:

Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank

in Schwerin i. M. domicilirten Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 15. März 1889 landesherrlich bestätigten revidirten Statuten der genannten Bank hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Bank.

3. Die Bank hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Bank bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto), sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Bank sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 1. September 1889.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. Braunbehrens.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Mecklenburgische Lebens-Versicherungs- und Spar-Bank in Schwerin i. M.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit kund, daß Wir das Statut der im Jahre 1853 errichteten Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Sparbank zu Schwerin nach geschehener Revision in der angehefteten Fassung kraft dieses von Neuem landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, wiewohl mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, nach Befinden noch weitere Aenderungen, Vervollständigungen oder Verbesserungen anzuordnen.

Im Uebrigen gleichfalls Uns und Unseren hohen Nachfolgern in der Regierung an Unserer landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen sonstigen Uns zustehenden hohen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, sowie einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 12. März 1889.

(L. S.) gez. Friedrich Franz.

Bestätigung

des revidirten Statuts der im Jahre 1853 errichteten Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin.

gez. A. v. Bülow.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Statut

der

Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin.

Landesherrlich bestätigt unterm 31. Mai 1853, 20. April 1861, 4. März 1881, 17. Juni 1885 und 12. März 1889.

I. Zweck und Wesen der Bank, Theilhaberschaft.

§ 1.

Die im Jahre 1853 gegründete Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank beruht auf Gegenseitigkeit der Banktheilhaber — § 3 — und hat ihren Sitz in Schwerin.

§ 2.

Die Bank schließt Lebens- und Renten-Versicherungen jeder Art und gewährt in Maßgabe des Regulatives Kautionsdarlehne an Staats-, Kommunal- und Eisenbahnbeamte.

§ 3.

Banktheilhaber sind diejenigen Personen, welche mit 1000 Mark oder mehr auf den Todesfall versichert sind.

§ 4.

Das bisher von der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank betriebene Spar-Bankgeschäft ist auf die unter der Firma „Mecklenburgische Spar-Bank" gegründete Aktiengesellschaft übergegangen.

Die Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank ist zur Verwaltung der Mecklenburgischen Spar-Bank berechtigt.

II. Berechtigungen der Bank.

§ 5.

Die Bank hat die Rechte einer Korporation.

III. Verhältniß der Bank zur Landesregierung.

§ 6.

Dem Ministerium des Innern, als oberster Aufsichtsbehörde, steht es zu jeder Zeit frei, durch einen zu beauftragenden Kommissar den Geschäftsbetrieb der Bank einer Revision zu unterziehen und zu diesem Zwecke Einsicht der Bücher und Akten zu nehmen, auch dasjenige anzuordnen, was das Ministerium zur Aufrechthaltung der Statuten und zur Abstellung etwaiger Unordnungen und Pflichtverletzungen erforderlich hält.

§ 7.

Ohne Genehmigung des Ministerium des Innern darf dieses Statut nicht abgeändert werden.

Der Genehmigung des Ministerium bedürfen die sämmtlichen Versicherungsbedingungen, die Tarife, die Grundsätze über die Belegung der Bankfonds und die Regulative, welche die Stellung des Verwaltungsrathes zum Direktorium und der Mitglieder des letzteren zu einander, sowie die Dienstverhältnisse der Beamten ordnen.

IV. Organe der Bank.

A. Direktorium.

§ 8.

Dem Direktorium liegt die Führung sämmtlicher Geschäfte und Angelegenheiten der Bank ob nach Maßgabe der Bestimmungen des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Statuts und des Geschäfts-Regulativs, sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung.

Die Bank wird durch die von dem Direktorium in ihrem Namen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

§ 9.

Das Direktorium besteht aus zwei Direktoren.

§ 10.

Die Firma der Bank wird verbindlich gezeichnet durch die beiden Direktoren, bzw. deren Stellvertreter, oder durch einen Direktor, bzw. Stellvertreter und einen Prokuristen.

§ 11.

Die Mitglieder des Direktoriums haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Haben beide Mitglieder ihre Obliegenheiten verletzt, so haften sie der Gesellschaft solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

In gleicher Weise sind die Stellvertreter derselben für die von ihnen als solchen vorgenommenen Handlungen verantwortlich.

§ 12.

Die Entscheidung über Schadensansprüche der Bank gegen die Direktoren wird einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterworfen. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozeß-Ordnung.

§ 13.

Die Direktoren haben Kaution zu bestellen, deren Höhe für jeden der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 14.

Die Direktoren müssen ihre volle Thätigkeit der Bank widmen und dürfen sich mit Nebengeschäften nur so weit befassen, als ihnen dies auf ihr Ansuchen vom Verwaltungsrath gestattet wird.

§ 15.

Die Beziehungen der Direktoren zu einander und zum Verwaltungsrath sind durch das Geschäfts-Regulativ festgestellt.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 16.

Dem Verwaltungsrath stehen im Allgemeinen diejenigen Befugnisse zu, welche für den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft gesetzlich feststehen; im Einzelnen gehört zu dessen Befugnissen:

1. der schriftliche Verkehr mit dem Großherzoglichen Ministerium;
2. die Wahl und Anstellung der Direktoren und die Abschließung der Anstellungsverträge mit denselben;
3. die Wahl von Stellvertretern der Direktoren und die Bestellung von Prokuristen;
4. die Feststellung des Geschäfts-Regulatives;
5. die Feststellung der Grundsätze über die Belegung des Bankfonds;
6. die Genehmigung der mit den Beamten der Bank abzuschließenden Dienstverträge, insbesondere die Feststellung der von denselben zu bestellenden Kautionen;
7. die laufende Revision, sowie die Revision der Jahresrechnung; der Verwaltungsrath ist berechtigt, zu diesen Revisionen Hülfsarbeiter heranzuziehen;
8. die Einberufung der Generalversammlung der Bank und Berichterstattung an dieselbe;
9. die Feststellung des Jahres-Etats über den Verwaltungsaufwand und Bewilligung der zu außerordentlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel;
10. die Entscheidung in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Direktorium;
11. die Wahl der Schiedsrichter — § 12 —.

§ 17.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, welche von der ordentlichen Generalversammlung zu wählen sind; die Mehrzahl derselben muß in Schwerin wohnen.

§ 18.

Die Wahl zum Verwaltungsrath erfolgt auf drei Jahre. Die Mitglieder scheiden nach dem Alter der Amtsdauer aus.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die von den bisherigen Aktionären gewählten jetzigen Mitglieder verbleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Verwaltungsrath.

§ 19.

Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus oder lehnt ein in der Generalversammlung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gewählter die Wahl nachträglich ab, so treffen die übrigen Mitglieder eine bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gültige Ersatzwahl.

Bei dauernder Behinderung eines Mitgliedes können die übrigen Mitglieder die Wahl eines Stellvertreters vornehmen.

§ 20.

Der Verwaltungsrath, welcher in Schwerin seine Sitzungen hält, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben und stellt seine Geschäfts-Ordnung fest.

§ 21.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Remuneration, doch beziehen die zu Revisionen — § 16, Nr. 7 — oder zu sonstigen Geschäften deputirten Mitglieder Vergütungen, deren Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat; baare Auslagen werden außerdem erstattet. Mitglieder des Verwaltungsrathes, die nicht in Schwerin wohnen, erhalten eine vom Verwaltungsrath festzustellende Reiseentschädigung.

C. Die Generalversammlung.

§ 22.

Die Generalversammlungen der Theilhaber finden am Sitze der Bank statt, die ordentliche Generalversammlung fällt in die erste Hälfte des Jahres.

§ 23.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath nach Bedürfniß und ist dazu verpflichtet, wenn 50 stimmberechtigte Theilhaber die Berufung unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände beantragen.

§ 24.

Die Berufung der Generalversammlungen erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern unter Mittheilung der Tagesordnung. Die erste Bekanntmachung hat 4 Wochen, die letzte 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

§ 25.

Gegenstände, über welche die Generalversammlung regelmäßig Beschluß zu fassen hat, sind:

1. der Geschäftsbericht für das verflossene Verwaltungsjahr;
2. der Bericht des Verwaltungsrathes über die Prüfung der Jahresrechnung;
3. die Entlastung des Direktoriums aus der Jahresrechnung;
4. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
5. Anträge, welche zur Tagesordnung bekannt gemacht sind.

Außerdem hat dieselbe Beschluß zu fassen über Anträge:

6. auf Abänderung des Statuts, welche jedoch nur vom Verwaltungsrathe nach eingeholtem Erachten des Direktorium gestellt werden können;
7. auf Abänderungen der Versicherungsbedingungen für Versicherungen auf den Todesfall;
8. auf Auflösung und Liquidation der Bank.

§ 26.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt in der Generalversammlung den Vorsitz.

§ 27.

Stimmberechtigt ist jeder Theilhaber der Bank; soweit nicht gesetzliche Vertretungs-Befugniß vorliegt, findet eine Vertretung nur auf Grund einer schriftlichen Vollmacht statt; jedoch darf ein Vertreter außer der eigenen nicht mehr als 5 Stimmen führen.

Die Ausübung des Stimmrechts ist dadurch bedingt, daß die Theilhaber bezw. deren Vertreter vor der Generalversammlung im Bureau der Bank sich legitimiren und Einlaßkarten erwirken, auf denen die Zahl der zu führenden Stimmen vermerkt wird.

§ 28.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Ist bei Wahlen eine Stimmenmehrheit der Anwesenden nicht erreicht, so kommen diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 29.

Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei Theilhabern zu unterschreiben ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

V. Rechnungsführung, Bilanz, Gewinn und Verlust.

§ 30.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Rechnung ist kaufmännisch und nach versicherungstechnischen Grundsätzen so zu führen, daß sie eine klare Uebersicht über das Geschäft gestattet. Insbesondere müssen im Jahresabschluß durch die Bilanz die Aktiva und Passiva, durch das Gewinn- und Verlust-Konto die Einnahmen und Ausgaben des Jahres ihrem wahren Werthe entsprechend und in klarer sachlicher Anordnung zur Darstellung kommen.

Der Geschäftsbericht mit Bilanz und Gewinn- und Verlust-Konto ist so früh fertig zu stellen, daß die ordentliche Generalversammlung denselben in der ersten Hälfte des Jahres erledigen kann.

Derselbe ist den Theilhabern mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung gedruckt zur Verfügung zu halten. Die Bilanz ist in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

§ 31.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva ergiebt den Jahresgewinn.

§ 32.

Neben den durch das Geschäft rechnungsmäßig bedingten Fonds werden die früheren Spezialfonds: Unternehmungsfonds und Schäden-Reserve als Kapital-Reserve fortgeführt.

Diese Reserve wird zur Deckung eines Kriegsverlustes herangezogen, wenn die nach § 8, 2 der Versicherungsbedingungen verfügbaren Deckungsmittel nicht ausreichen. Dieselbe kann auf Beschluß des Verwaltungsrathes in Anspruch genommen werden zu Organisationszwecken oder wenn in Folge von Uebersterblichkeit oder anderer Verluste die Durchschnittsdividende der Lebensversicherten unter 30 % heruntergehen würde.

Eine Verstärkung der Kapital-Reserve kann durch den Verwaltungsrath beschlossen werden, wenn die Lebensversicherten eine Durchschnittsdividende von mindestens 30 % erhalten, eine Verstärkung muß unter derselben Voraussetzung stattfinden, wenn das Jahresergebniß wesentlich durch Untersterblichkeit beeinflußt wird.

In die Kapital-Reserve fließt der etwaige Kursgewinn bei Veräußerung der mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums aus den Mitteln des bisherigen Unternehmungsfonds erworbenen Aktien der Mecklenburgischen Spar-Bank.

§ 33.

Der reine Jahresgewinn fließt in den Dividenden-Aufbewahrungsfonds und dient als Sicherheits-Reserve; nach 5 Jahren kommt derselbe mit den rechnungsmäßigen Zinsen an die Dividenden-Berechtigten zur Vertheilung.

§ 34.

Die Berechnung der Dividende geschieht in Anhalt der Verhältnißzahlen des Tarifs (Taf. I, Kol. IV).

Die Dividenden kommen zur Vertheilung auf alle Versicherungen von fünf- und mehrjährigem Bestande:

1. nach den Jahresergebnissen (Dividendenplan A.);
2. steigend in möglichst gleichbleibendem, von der Durchschnittsdividende einer größeren Reihe von Jahren abhängigen Prozentsatze der gesammten auf die Versicherung bis dahin nach Taf. I des Tarifs gezahlten Jahresprämien (Dividendenplan B.). In letzterem Falle darf die Dividende die Jahresprämie nicht übersteigen;
3. dieselben können der Bank zur Aufbewahrung verbleiben und zwar
   a) zur Erreichung der Prämienfreiheit für die bestehende Versicherung,
   b) zur Erreichung der Auszahlung des Kapitals event. noch bei Lebzeiten,
   c) um beim Tode mit dem Kapital zur Auszahlung zu kommen.

   Die bei der Bank belassenen Dividenden werden mit 3½ % verzinst und kommen, wenn zu a und b die Absicht nicht erreicht wird, beim früheren Tode zur Auszahlung mit dem Kapital; werden dieselben bei Lebzeiten zurückgewünscht, so werden 3 % Zinsen gerechnet.

Auf Zuschlagsprämien wird eine Dividende nicht gewährt, doch kann die Dividendenvertheilung auf die Zuschlagsprämie durch Beschluß des Verwaltungsrathes ausgedehnt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mit dem Erlöschen der Versicherung hört eine Dividendennachzahlung auf; ausgenommen sind jedoch die nach Taf. I mit Dividendenvertheilung nach Plan A. abgeschlossenen Versicherungen, die durch Tod erlöschen.

§ 35.

Sollten etwaige Verluste weder in erster Reihe durch die Kapital-Reserve, noch durch den Dividenden-Aufbewahrungsfonds, welcher für die letzten 4 Jahre gleichmäßig in Anspruch zu nehmen ist, gedeckt werden können, so haben die Theilhaber zum Verluste im Verhältnisse ihrer Jahresprämien beizusteuern.

VI. Auflösung der Bank.

§ 36.

Ein Beschluß über eine freiwillige Auflösung der Bank kann nur auf Antrag des Verwaltungsrathes nach vernommenem Erachten des Direktorium und nach 3 Monate vorher erfolgter Bekanntmachung mit Zustimmung von mindestens drei Viertheilen der in einer zu solchem Zweck berufenen Generalversammlung anwesenden Theilhaber gefaßt werden. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministerium des Innern.

§ 37.

Ist die Auflösung und Liquidation der Bank beschlossen, so hat die Generalversammlung drei Liquidatoren zu wählen und außerdem einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß, der die Rechnung der Liquidatoren zu prüfen hat.

Die Liquidatoren legitimiren sich durch das Protokoll der Generalversammlung, in der sie gewählt sind.

Die Vertheilung des nach Erfüllung sämmtlicher Verbindlichkeiten übrig gebliebenen Vermögens findet nach Ablauf eines Jahres an die Theilhaber nach Verhältniß der auf jede Versicherung entfallenden Prämien-Reserve statt.

VII. Bekanntmachungen.

§ 38.

Die durch das Statut vorgeschriebenen Bekanntmachungen haben zu geschehen in dem Reichsanzeiger, den jeweiligen amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen, der Mecklenburgischen Zeitung und der Rostocker Zeitung. Für den Fall eines dieser Blätter eingeht, hat der Verwaltungsrath eine andere Wahl zu treffen.

Bärensprungsche Hofbuchdruckerei, Schwerin i. M.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf